

# Eckpunkte: Digitale Dienste Gesetz

## Anpassung des Rechtsrahmens durch ein Digitale Dienste Gesetz

24. Januar 2023

Mit dem Digital Services Act (DSA) wurde ein umfassender digitalpolitischer Rechtsrahmen in Europa geschaffen. Bitkom begrüßt daher ausdrücklich, dass Nutzer und Nutzerinnen online künftig besser vor Desinformation, illegalen Inhalten wie Hassrede und Produktfälschungen geschützt werden. Jetzt kommt es darauf an, dass der Rechtsrahmen auch in der Praxis funktioniert, dazu klare Regeln gesetzt werden und gleichzeitig der Plattformökonomie sowie den Inhalte- und Anwendungsanbietern weiterhin Entfaltungsspielraum für Innovationen gelassen wird. Vor dem Hintergrund der laufenden Arbeit an einem Gesetz zu Digitalen Diensten, das diesen Fragen Rechnung tragen soll, verweist der Bitkom auf Aspekte, welche essenziell für die nationale Anwendung des DSA sind.

- Überführung des Haftungsregimes/der bedingten Haftungs-Privilegierung aus TMG (§§ 7-10) bzw. DSA (Art. 4-6, 8) in ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG):
  - Die im DSA vorgesehenen Prinzipien der Inpflichtnahme eines Diensteanbieters „*closest-to-the-source*“ sowie entsprechend der tatsächlichen technischen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf (die Verbreitung) illegale(r) Inhalte müssen explizit auch im DDG vorgesehen werden. Das auch als „Subsidiarität in der Störerhaftung“ bezeichnete Prinzip meint, dass
    - der von einer Rechtsverletzung Betroffene zunächst Abhilfe beim Rechtsverletzer versucht zu erreichen (Erwägungsgrund 27, Sätze 2 und 3 DSA);
    - erst dann, wenn dies nach Ausschöpfen aller zumutbaren Maßnahmen nicht zum Erfolg führt, auf Diensteanbieter zugegangen werden kann, sofern und soweit dabei das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtet wird (Erwägungsgrund 27, Satz 5 DSA);
    - hier wiederum die Diensteanbieter wie Hosting Service Provider, die „Quelle der Verletzungshandlung“ sind oder dieser am nächsten stehen (vgl. u.a. Erwägungsgründe 50/51 DSA), vorrangig in Anspruch genommen werden sollen; und

**Lina Wöstmann**  
Referentin Medienpolitik  
und Plattformen

[l.woestmann@bitkom.org](mailto:l.woestmann@bitkom.org)

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

- Zugangsdiensteanbieter oder „reine Durchleiter“ als Anspruchsadressaten nur als *ultima ratio* in Betracht kommen – und dies auch nur, wenn diese zur effektiven Abhilfe in der Lage sind.
- Überprüfung des bestehenden Rechtsrahmens auch auf Ebene des **Landesrechts**: Der DSA enthält die negative Pflicht für die Mitgliedstaaten, keine zusätzlichen einzelstaatlichen Anforderungen in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des DSA fallen, zu erlassen oder beizubehalten (EWG 9). Dafür spielt es keine Rolle, ob es sich um Bundes- oder Landesrecht (z.B. Regelungen im MStV handelt). Es ist aus Kompetenzgründen verständlich, dass der Bundesgesetzgeber sich auf die Überprüfung von Bundesrecht beschränkt. Der Bitkom setzt sich vor diesem Hintergrund jedoch dafür ein, dass auch auf Ebene der Bundesländer eine zeitnahe und öffentliche Diskussion im Hinblick auf die Revision/ Aufhebung der konfligierenden landesgesetzlichen Regelungen geführt wird.
- Anordnungen/Kontaktstellen: Die in Art. 9, 10 DSA vorgesehenen „Anordnungen“ sollen den Anbietern von Vermittlungsdiensten (z.B. Internet Zugangsdiensteanbieter) an deren „elektronische (Behörden-) **Kontaktstelle**“ (Art. 11 DSA) übermittelt werden. Nach deutschem Recht erfolgt die Zustellung von Urteilen bislang nicht in dieser Form; bei Verwaltungsakten wäre zu prüfen, ob dieser Weg ohne weitere Voraussetzungen gewählt werden kann. Ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter ist nach dem DSA nur noch für solche Dienste vorgesehen, die überhaupt keine EU/EWR-Niederlassung haben.
- Institutionelles: Der DSA wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der **Zuständigkeit** auf, sowohl **a) innerhalb der Regelungen dieser Verordnung** (Art. 56 (1) – ausschließliche Zuständigkeit des Sitzlandes; Art. 9, 10 – Anordnungen auch „direkt“ durch Behörde/Gericht aus anderem MS), als auch **b) im Verhältnis zur eCommerce-RL** (dort insbesondere Art. 3 mit den Fällen der Durchbrechung zugunsten des Empfangslandes, vgl. Erwägungsgrund 38 DSA). Hier erscheint insbesondere die Prüfung notwendig, ob eine nähere **verfahrensmäßige Ausgestaltung** angezeigt ist, insbesondere **für grenzüberschreitende Fälle** (z.B. Art. 9(4), 10(4) DSA) – u.a. zur Sicherung des *ordre public*. Zudem sollten Zuständigkeitsregeln in Umsetzung von AVMD-RL und TCO-VO konsistent eingefügt werden.
- Rechtsschutz/Kompensation:
  - Gerade für grenzüberschreitende Fälle, aber auch im überwiegend nationalen Kontext werden Rechtsschutzfragen relevant, sowohl aufseiten des in Anspruch genommenen Intermediärs als auch bei den Nutzern seiner Dienste, einschließlich der von Content-Moderation-Maßnahmen betroffenen „Inhalteanbieter“.
  - Für Fälle der (subsidiären) Inanspruchnahme (bspw. Internetzugangsdiensteanbieter) sollte eine Pflicht zum entschädigungslosen Tätigwerden vermieden werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.